



# Fahrausweis

Nr.

Für das Lenken von Fahrzeugen und das Bedienen von Kranen ist eine betriebliche Berechtigung notwendig. Für das Lenken von Staplern und das Bedienen von Kranen darf diese betriebliche Berechtigung nur nach dem Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkenntnisse erteilt werden. Der Nachweis dieser Fachkenntnisse ist in diesem Fahrausweis festzuhalten, der als betriebliche Berechtigung seines Inhabers zum Lenken und / oder Bedienen der angeführten Fahrzeuge / Geräte gilt.

Name

hat den Nachweis über die vorgeschriebenen Fachkenntnisse zur Bedienung von

erbracht. Er / Sie wurde an den umseitig angeführten Fahrzeugen / Geräten unterwiesen und bestätigt die Kenntnisnahme der Sicherheitsbestimmungen mit seiner (ihrer) Unterschrift.

Datum

Unterschrift des Lenkers

Trotzdem ist der Aussteller dieses Ausweises (der Betrieb) weiterhin verpflichtet, das Verhalten des Ausweisinhabers beim Bedienen dieser Fahrzeuge / Geräte zu kontrollieren!

Der Inhaber dieses Fahrausweises hat folgende Pflichten:

1. Er hat den sicheren Zustand seines Fahrzeuges / Gerätes bei seinem täglichen Arbeitsantritt zu überprüfen.
2. Er darf keine Fahrzeuge / Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln betreiben.
3. Er hat sich beim Lenken von Fahrzeugen im Betrieb an die Anordnungen des Betriebes zu halten. Wenn keine Anordnungen getroffen wurden, hat er die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu befolgen.
4. Er trägt nicht nur die Verantwortung für Fahrzeug / Gerät einschließlich Ladung, sondern auch für mitfahrende Personen! Er darf Personen nur mit für diesen Zweck ausgerüsteten Fahrzeugen / Geräten und nur mit Erlaubnis des Betriebes befördern.
5. Er hat die das Lenken des Fahrzeuges / Bedienen des Gerätes betreffenden Vorschriften der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Betriebsanleitung zu kennen und zu befolgen.
6. Dieser Fahrausweis ist auf Verlangen Organen der Arbeitsinspektion und des Unfallverhütungsdienstes vorzuweisen.

Firma

# Fahrausweis

Nr.

für

Name

Geburtsdatum



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Der Aussteller hat die Pflicht, diesen Fahrausweis unverzüglich einzuziehen, wenn sein Inhaber nicht mehr zum Lenken / Bedienen des Fahrzeuges / Gerätes geeignet ist. Das ist besonders dann der Fall, wenn er alkoholisiert ist. Der Ausweis ist auch dann einzuziehen, wenn sich sein Inhaber über gesetzliche Vorschriften oder innerbetriebliche Anordnungen wiederholt oder auf besonders gefährliche Weise hinwegsetzt (unbefugter Personentransport, Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit oder Belastung usw.)

Bewilligung zum Lenken folgender Fahrzeuge:

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....
4. ....  
.....
5. ....  
.....



Foto

Firmenmäßige  
Zeichnung

Der Inhaber dieses Ausweises hat den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkenntnisse zum Lenken folgender Fahrzeuge / Bedienen folgender Geräte erbracht:

1. .... Dat. ....
  2. .... Dat. ....
- Die Firma erteilt die Bewilligung, folgende Fahrzeuge zu lenken/ Geräte zu bedienen:

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....
4. ....  
.....
5. ....  
.....

.....  
Unterschrift des Inhabers

Der Aussteller hat die Pflicht, diesen Fahrausweis unverzüglich einzuziehen, wenn sein Inhaber nicht mehr zum Lenken des Fahrzeuges / Bedienen des Gerätes geeignet ist. Das ist besonders dann der Fall, wenn er alkoholisiert ist. Der Ausweis ist auch dann einzuziehen, wenn sich sein Inhaber über gesetzliche Vorschriften oder innerbetriebliche Anordnungen wiederholt oder auf besonders gefährliche Weise hinwegsetzt (unbefugter Personentransport, Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit oder Belastung usw.).